

**Beitragsordnung  
des Rock 'n' Roll Club Spreeathen Berlin e.V.**

**gültig ab  
01.09.2023**

Die Probemitgliedschaft entspricht einer befristeten Mitgliedschaft im RRC Spreeathen Berlin e.V. Sie kann erworben werden für:

- a) Anfängertraining von acht Wochen
- b) Fortschrittraining von acht Wochen

Die Beiträge belaufen sich für a) und b) jeweils für acht Wochen

- |                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| - für Antragsteller bis zum vollendeten 14 Lebensjahr auf | 60,00 € |
| - für Antragsteller ab dem vollendeten 14 Lebensjahr auf  | 75,00 € |

Beiträge für die Mitgliedschaft (pro Monat)

- |                                                    |                   |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| 1. einmalige Aufnahmegebühr                        | 35,00 €           |
| 2. Grundbeitrag                                    | 35,00 €           |
| 3. passive Mitgliedschaft                          | 6,00 €            |
| 4. Schüler                                         | 20,00 €           |
| 5. Studenten, Azubi's, Wehrdienstleistende, Zivi's | 25,00 €           |
| 6. Kinder (bis Schüler)                            | 13,00 €           |
| 7. sonstige Beiträge                               | nach Vereinbarung |
| 8. Ehrenmitglieder                                 | beitragsfrei      |

**Allgemeine Festlegungen**

- Die Aufnahmegebühr wird bei der Aufnahme in die unbefristete Clubmitgliedschaft erhoben. Sie wird nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.
- Der Grundbeitrag wird bei allen Mitgliedern erhoben, die nicht unter die Beitragsarten 3 - 8 fallen.
- Eine passive Mitgliedschaft gemäß Beitragsart 3 kann auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden, wenn das Mitglied unter Angabe von Gründen nachweist, daß es derzeit nicht die Angebote des Trainingsbetriebes des Clubs nutzt bzw. zukünftig nicht nutzen wird. Änderungen des Berechtigungsanspruchs sind umgehend nach Eintreten dem Kassenwart mitzuteilen. Das Mitglied ist verpflichtet auf Anfrage dem Vorstand über den Berechtigungsanspruch im Zeitraum der Inanspruchnahme Auskunft zu geben, max. jedoch 2 Jahre rückwirkend. Der Berechtigungsanspruch kann vom Vorstand jeweils zum 31. des lfd. Monats unter Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Für die Beitragsarten 4 - 5 ist jeweils zum 1. April und 1. November des lfd. Jahres ein Berechtigungsnachweis zu erbringen. Änderungen des Berechtigungsanspruchs sind umgehend nach Eintreten dem Kassenwart mitzuteilen. Auf Anfrage ist das Mitglied verpflichtet einen kompletten Nachweis über den Zeitraum der Beitragsermäßigung zu erbringen, max. jedoch 2 Jahre rückwirkend. Anderenfalls wird der Grundbeitrag erhoben. Bei Mißbrauch kann der Berechtigungsanspruch rückwirkend gekündigt werden.
- Aufgrund eines sozialen Härtefalls kann beim Vorstand ein gesonderter Beitragssatz unter Angabe von Gründen, die nicht veröffentlicht werden, gemäß Beitragsart 6 beantragt werden. Änderungen des Berechtigungsanspruchs sind umgehend nach Eintreten dem Kassenwart mitzuteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, auf Anfrage dem Vorstand über den Berechtigungsanspruch im Zeitraum der Inanspruchnahme Auskunft zu geben, max. jedoch 2 Jahre rückwirkend. Der Berechtigungsanspruch kann vom Vorstand jeweils zum 31. des lfd. Monats unter Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei Mißbrauch kann der Berechtigungsanspruch rückwirkend gekündigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Ehrenmitgliedschaften werden durch die Mitgliederversammlung vergeben und sind beitragsfrei.
- Die Fälligkeit der Beiträge der Beitragsarten 2 - 7 beziehen sich auf den Zeitraum, in dem Beiträge anfallen.

Die Zahlungen erfolgen bargeldlos im Lastenzugsverfahren zu Gunsten des Beitragskontos des RRC Spreeathen Berlin e. V..

## **Mahnwesen**

Beiträge sind Bringpflicht. Die Nichtzahlung der anfallenden Beiträge stellt einen Satzungsverstoß gegen § 5 Abs.4 der Satzung des Rock 'n' Roll Club Spreeathen Berlin e.V. dar und kann den Vereinsausschluß gemäß § 4 Abs.5 Pkt.3 nach sich ziehen. Zur Beibringung rückständiger Zahlungen aus Mitgliedsbeiträgen werden folgende Mahnungen erteilt.

### 1. Mahnung

Sie erfolgt ab dem 05. des Monats des Zahlungsrückstandes. Es werden 3,00 € Mahngebühren berechnet.

### 2. Mahnung

Sie kann erfolgen ab dem 05. des 2. Monats des Zahlungsrückstandes. Es werden weitere 3,00 € Mahngebühren berechnet.

### 3. Mahnung

Sie kann erfolgen ab dem 05. des 3. Monats des Zahlungsrückstandes. Es werden weitere 5,00 € Mahngebühren berechnet.

### weitere Mahnungen

Sie erfolgen auf Vorstandsbeschluß, maximal jedoch monatlich. Es werden jeweils weitere 10,00 € Mahngebühren berechnet.

### gerichtliche Mahnung

Sie erfolgt auf Vorstandsbeschluß.

Die angelaufenen Zahlungsrückstände werden fortlaufend zuzüglich der angefallenen Gebühren berechnet und angemahnt. Bei Zusendung mit einfachem Brief gilt die Bekanntgabe mit dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Der Nichterhalt von Mahnungen befreit nicht von der generellen Beitragspflicht gemäß §4 Abs.5 Pkt.3 der Vereinssatzung. Dem Vereinsmitglied obliegt die unmittelbare schriftliche Informationspflicht bei Änderungen der Angaben zur Person.

## **Gültigkeit**

Die Beitragsordnung ist ab 01. September 2023 für alle Mitglieder des Rock 'n' Roll Club Spreeathen Berlin e. V. bis auf Widerruf gültig. Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.